

DISKUSSION

FAMILIENPLANUNG

Von jenem Vortrag Leonhard M. Webers an der Generalversammlung der Vereinigung Katholischer Ärzte der Schweiz über „Geburtenregelung und katholisches Ethos“ (veröffentlicht in „Arzt und Christ“, 1/1957) bis zu der Wiedergabe des Rundgesprächs in Freiburg (Schweiz) 1966 liegt eine Zeit bemühter Studien über den Fragekreis der Geburtenregelung und Familienplanung. Wiederholt wurde in dieser Zeitschrift darüber geschrieben und berichtet. Die folgende Zusammenstellung der Diskussionsvoten ist ein Dokument der Sorge und des Eifers, zu einer der grundlegenden Fragen der Kirche und der Welt einen gewichtigen Beitrag geleistet zu haben.

Das Rundtischgespräch über Familienplanung, am 20. März 1966 von der Vereinigung Katholischer Ärzte der Schweiz veranstaltet, wurde durch den (damaligen) Präsidenten Professor Dr. A. Faller eingeleitet:

„Es ist gut, daß im Konzil zu rasche Entscheidungen vermieden werden konnten. Wir bemühen uns heute, Theologen und Ärzte zu dieser Diskussion zusammenzubringen. Anregung zu dieser Diskussion geht auf die Herren Dr. Nick und PD Dr. Hauser, die früher schon ein solches Gespräch mit Theologen geführt haben, zurück.“

Prof. Faller begrüßte die Delegation der christlichen Ärzte der Schweiz.

I. Fragengruppe:

Zwei Fachgruppen berühren uns heute:

I. Strittige Fragen der Moraltheologie und der kirchlichen Verkündigung

1. Kirchliche Lehrsituation hinsichtlich der ausschließlichen Erlaubtheit der Zeitwahl

Votum Prof. Dr. Alois Müller, Pastoraltheologisches Institut, Universität Freiburg, Schweiz.

In der Frage der erlaubten Empfängnisregelung hat es der Theologe nicht nur mit den materiellen Argumenten des Problems

zu tun, sondern stets auch mit dem formalen der kirchlichen Lehrsituation. Ist diese die undiskutable Voraussetzung, oder ist sie ein gewichtiges, aber nicht unveränderliches Element der Wahrheitsbildung?

Auch bei medizinischen Äußerungen, z. B. über die Zeitwahl, macht es einen Unterschied aus, ob die kirchliche Lehrsituation zur Grundlage gemacht wird, und ob man nur noch medizinische Gründe zu ihrer Untermauerung zusammenstellt, oder ob man rein von der Sache ausgeht, und zunächst Antworten nach der einen und der andern Seite hin offen läßt. Darum muß zuerst die Frage nach der kirchlichen Lehrsituation aufgeworfen werden.

Ich mache dies in Form von *Diskussionsthesen*, welche kurz kommentiert werden:

I. Die *bisherige kirchliche Lehre*, die Pius XI. und Pius XII. ausgearbeitet haben, daß jeder menschliche Eingriff in den biologischen Ablauf des Geschlechtsaktes mit dem Zweck, diesen unfruchtbar zu halten, sündhaft sei, daß aber zur berechtigten Empfängnisregelung die Zeitwahl statthaft sei, kann nicht als definierte, unfehlbare Lehre gelten. Das wurde bis vor kurzem zwar von einigen behauptet, läßt sich aber mit normalem Textverständnis nicht beweisen und ist faktisch widerlegt durch die Stellungnahme Pauls VI. und des Konzils, welche eine Änderung der Doktrin ausdrücklich offenläßt.

II. Eine Lehre des ordentlichen Lehramtes, der nicht Unfehlbarkeit zukommt, ist in ihrem sachlichen Gewicht wesentlich zu beurteilen nach den *Grundlagen*, auf denen sie beruht. Diese Grundlagen haben im Fall der Empfängnisregelung bestimmte Schwächen:

a) *Biblisches* kann man nur auf den Fall Onan hinweisen (Gen. 38). Hier wird exegetisch allgemein angenommen, daß die bestrafte Sünde Onans wesentlich in der betrügerischen Ungerechtigkeit bestand, das Gesetz der Schwagerehe zu umgehen und dem Bruder keine gesetzliche Nachkommenschaft zu gönnen.

b) *Naturrechtlich* fußte das ganze kirchliche Denken auf der Annahme, daß ein Geschlechtsakt, wenn nicht sündhaft, so doch ein niederes Tun ohne eigene Würde sei, das einzig durch die Zeugungsabsicht legitimiert werde.

Von dieser Voraussetzung aus war es undenkbar, einen Geschlechtsakt für gut zu erklären, dem gerade dieses eine Moment bewußt entzogen wurde.

Ganz anders ist die heutige vom Konzil bestätigte Idee der Ehe als eine eigenwertige personale Liebesgemeinschaft, gerade auch im geschlechtlichen Vollzug.

c) *Historisch* konnte man bis ins letzte Jahrhundert auch gar keinen ehrbaren Grund für die Empfängnisregelung finden, da die Familien eher zu wenig als zu viele Kinder hatten und unter allen Aspekten eine größere Zahl für wünschbar hielten. Die Problemsichtigkeit war dadurch gegenüber heute vermindert.

d) *Moraltheologisch* sah man erstens nur *dingliche* und nicht personale Kategorien bei der Frage: Objekt, Zweck, Umstand von einem abstrakten Zeugungsbegriff her, statt vom personalen Gesamtbegriff ehelicher Liebe her;

und zweitens urteilte man *juristisch-kasuistisch*: eine Handlung deckt sich oder nicht mit einem allgemeinen Prinzip, ohne das Personal-Dynamische miteinzubeziehen, wonach eine Handlung erst von ihrer Funktion im geistigen Gesamtgefüge eines Lebens her beurteilt werden kann.

So kam man zu einer abstrakt-kasuistischen Formulierung in dinglicher Sicht der Ehe auf Grund wenig solider Voraussetzungen.

Wenn in einem solchen Fall in allen 4 Fundamenten neue Sichten gewonnen werden, dann vermindert sich die sachliche Autorität der überlieferten Lehre.

III. Der Empfängnisregelung sind in den letzten Jahren von Moraltheologen gewichtige *neue Argumente* erarbeitet worden, welche erkenntnismäßig und teilweise schon autoritativ ins Gewicht fallen, besonders angesichts der schwachen Grundlagen der traditionellen Lehre. Darüber wird das 2. Votum Auskunft geben.

IV. Paul VI. hat verboten, eine von der

bisherigen Lehre *abweichende Theorie* vorzutragen, ehe in diesem Bereiche eine Entscheidung gefällt worden sei. Das bedeutet, daß nicht anders im Namen kirchlicher Lehre vorgetragen werden darf, bedeutet aber nicht notwendig, daß eine abweichende Lehre falsch sei.

Wenn diese Erklärung des Papstes nicht ein untauglicher und metaphysisch unhaltbarer Versuch, eine Erkenntnisfrage auf dem Wege einer Disziplinarvorschrift zu entscheiden, sein soll, dann kann sie nur den Sinn haben, daß das kirchliche Lehramt abweichenden Argumenten noch nicht seine kirchliche Autorität zu leihen imstande ist, so daß zum Beispiel ein Theologe klar hervorheben muß, welche Argumente die lehramtliche Unterstützung haben und welche noch nicht. Die Wahrheitsfrage ist damit nicht entschieden. Es kann sich auch nicht um eine Disziplinvorschrift an die Eheleute handeln, denn Disziplinvorschriften wären in diesem Bereiche nicht sinnvoll und würden außerdem den üblichen Entschuldigungsgründen unterliegen.

V. In einer solchen Lehrsituation kann es den Fall geben, daß Christen als einzelne eine *moralische Sicherheit* haben über die Richtigkeit ihres Verhaltens, auch wenn dieses noch nicht namens des kirchlichen Amtes gelehrt werden darf. Sie können aber dann moralisch berechtigt sein, nach ihrer eigenen Einsicht, entgegen der üblichen Verkündigung zu handeln. Man vergleiche dazu die Lehrentwicklungen und das entsprechende Verhalten in Fragen der Ökumene, der Religionsfreiheit und vor allem des Zinsverbotes, hinter dem ungleich stärkere Autoritätsargumente standen, als hinter dem Antikonzeptionsverbot.

VI. *Daraus folgt, daß ein katholischer Arzt, welcher in Fragen der Empfängnisregelung auf Grund der neuen theologischen Argumente, der veränderten Sachlage zu einer Schlußfolgerung kommt, welche von der heutigen kirchlichen Lehrverkündigung abweicht, berechtigt ist, nach dieser Schlußfolgerung zu handeln*, wobei hinsichtlich der Patienten erfordert ist, daß auch sie dieser Schlußfolgerung in ihrem Gewissen zustimmen.

2. Ist Steuerung von Körperfunktionen gegen die Natur? Moraltheologische Argumente zugunsten der Erlaubtheit anderer Mittel

Votum Prof. Sustar, Regens, Priesterseminar, Chur.

Will nur einige Hinweise zur Diskussion stellen. Ist Steuerung der Körperfunktionen gegen die Natur? Nein!

Der Mensch stellt als Person diese Funktionen in den Dienst des ganzen Lebens. Er darf und soll.

Die Steuerung steht im Dienste des Ganzen. Angewendet auf die Sexualfunktion, auf Geburtenregelung, sind 3 Probleme zu beachten:

1. Terminologie: Handelt es sich um eine Steuerung, um eine Empfängnisverhütung, um eine Empfängnisvermeidung oder um eine Empfängnisregelung?

Haben wir vier verschiedene Namen für den gleichen Sachverhalt? Oder wird die Sache selber verschieden angesehen?

2. Besonderheiten der Sexualfunktion:

a) Die Sexualfunktion ist eine polyvalente Funktion, einerseits Zeichen und Ausdruck der Liebe, der Einheit, andererseits ist sie auf die Zeugung ausgerichtet.

Wie ist das Verhältnis zwischen den verschiedenen Funktionen des Geschlechtsaktes?

b) Die Sexualfunktion ist wesentlich über das Individuum hinaus auf das Du hingebordnet.

c) Es besteht ein eigenartiger Zusammenhang zwischen der Sexualfunktion und der Empfängnismöglichkeit. Die Sexualfunktion ist in ihrer physiologischen Finalität auf die Zeugung ausgerichtet. Wieweit ist nun der Mensch berechtigt, in diesen Zusammenhang einzugreifen?

3. Der Naturbegriff: Was verstehen wir unter der Natur? — Verstehen wir darunter die biologisch-physiologische Finalität, wie sie uns aus der Erfahrung gegeben ist? — Verstehen wir darunter das metaphysische Wesen des Menschen? — Oder verstehen wir darunter die menschliche Natur in ihrem personalen Verständnis, die etwas Ursprüngliches ist, die sich nicht aus der Dingwelt und aus der Sachwelt erklären läßt?

Die bisherige Argumentation des kirchlichen Lehramtes sagte:

a) Was innerlich naturwidrig ist, ist verboten. Die Voraussetzung für dieses Verbot war ein physiologisches, physisches Verständnis der Natur. Die physiologische Finalität war die Norm. Dabei wurde aber die Zeitwahl naturgemäß angesehen. Warum? Es tauchte das Problem auf: Ist der Geschlechtsverkehr immer möglich, auch wenn keine Empfängnis eintreten kann. Die Antwort lautete — ja, immer wenn der Mensch in den Vorgang nicht eingreift.

b) Der nächste Schritt lautete: Ist der Geschlechtsverkehr auch nur in der Zeit erlaubt, wo eine Empfängnis nicht möglich ist, weil die Voraussetzungen nicht gegeben sind? Die Antwort: Wenn die Beweggründe gut sind, ist diese Auswahl möglich, denn es handelt sich hier um die Anpassung an die Natur. (Vermeidung der Konzeption).

c) Der dritte Schritt, die Erweiterung dieser Argumentation auf die „Pille“:

a₁) Mit der berühmten Unterscheidung in: Der Eingriff im Hinblick auf den Eheakt und

der Eingriff in den Eheakt selber.

Der Eingriff in den Naturvorgang im Hinblick auf den Eheakt sei zu rechtfertigen, nicht aber der Eingriff in den Eheakt selber, denn beim ersten bleibt die personale Struktur unangetastet, nur das opus naturae wird beeinflusst.

b₁) Das zweite Argument waren die Parallelen zwischen der Zeitwahl und der „Pille“ (Pille = Verhinderung der Konzeption). Die Parallele bestand vor allem in folgenden Punkten:

Beide Male haben wir die gleiche Absicht, die Zeugung soll ausgeschlossen werden; in beiden Fällen ist die menschliche Tätigkeit notwendig.

c₁) Der Unterschied zwischen *voluntarium* und *volitum*, zwischen Empfängnisverhinderung und der Empfängnisvermeidung kann nicht so groß sein, daß man daraus den Unterschied zwischen einer Todsünde und einer sittlich guten Tat begründen könnte, wenn man die Gesamtheit des menschlichen Aktes betrachtet.

d₁) Die sogenannte Natürllichkeit bei der Pille. Es handelt sich eigentlich um eine Nachahmung dessen, was die Natur selber tut.

d) Und nun der letzte Schritt:

Ausweitung dieser Überlegungen auf andere Mittel: Ist es möglich, auch andere Mittel als sittlich erlaubt anzunehmen, wenn man von der Überlegung ausgeht, daß die Zeitwahl und die Anwendung der Pille sittlich erlaubt ist?

Die entscheidende Frage ist nun die: Wozu ist die Natürlichkeit zu bemessen?

Welches Mittel ist mehr oder weniger naturgemäß oder naturwidrig, besonders wenn man die konkreten Verhältnisse berücksichtigt?

Dabei ist zu berücksichtigen, wie groß die Unterschiede sind, wenn die verschiedenen Mittel in der Gesamtheit des menschlichen Aktes betrachtet werden.

Ergibt sich in dieser Gesamtbetrachtung ein wesentlicher Unterschied, oder sind diese Unterschiede akzidentell? Wer kann denn über diese Unterschiede letztlich entscheiden?

Läßt sich das von außen bestimmen oder ist eine konkrete Entscheidung im ganzen nur vom Ehegatten möglich? Ist es auf Grund des erweiterten Totalitätsprinzips möglich, die verschiedenen Mittel anzuwenden, um das Ganze zu erhalten, wobei als das Ganze nicht nur der Organismus, sondern die Person in ihrer Beziehung zum Du, in ihrem Mitsein, eventuell die Ehe-Person selber, betrachtet werden soll?

e) In der letzten Zeit sucht man nun einen neuen Ansatz zur Lösung dieser Frage, indem man nämlich die Natur anders zu verstehen sucht.

Die Natur ist nicht einfach *artis magistra*, sondern hauptsächlich *artis materia*.

Durch seine Beziehungen zur Natur kommt der Mensch zu sich selbst, und deshalb gehört es zur Natur des Menschen als Person, diese vorgegebene Natur, die zugleich aufgegeben ist, zu gestalten.

Die Natur, personal verstanden, ist etwas Offenes. Sie läßt sich nur durch ihre Offenheit auf unbegrenzte Möglichkeiten definieren.

Das Gegebene weist ständig über sich hinaus auf das Aufgegebene. Dabei ist aber trotzdem die Spannung zu berücksichtigen, zwischen dem Vorgegebenen in der körper-

lichen Struktur und dem Aufgegebenen aus der personalen Verantwortung, aus der Erkenntnis und der Liebe, im Selbstsein und im Mitsein für den Menschen.

3. Pastoralprobleme der Ehemoral und der Ehesorge

Prof. L. Weber, Regens, Priesterseminar, Solothurn.

Prof. Weber will nicht pastoralkasuistische Anwendung oder konkrete Unterweisung an Ärzte oder Ehegatten vortragen. Er stellt fest, daß die Pastoraltheologie beginnt, sich selber zu verstehen, nämlich als eine theologische Grundlagenwissenschaft.

Mehrere Aussagen meines Votums stimmen mit jenen der vorausgegangenen Voten überein; einige andere lassen sich als Fragen oder Ergänzungen in das schon Gesagte einfügen.

1. Wenn hier von Pastoralproblemen der Ehemoral und der Ehesorge gesprochen werden soll, dann ist damit nicht eine pastoralkasuistische Ausdehnung der Ehemoral oder eine konkret-praktische Unterweisung zur ärztlichen oder priesterlichen Ehesorge gemeint. Es geht vielmehr um eine theologische Reflexion über die christliche Verwirklichung der Ehe im Ganzen des kirchlichen Lebens, und zwar unter dem Aspekt der Jetztzeit, die auch in die Zukunft weist. Jedenfalls versteht sich eine neuorientierte Pastoraltheologie heute in solcher kirchlich-zeitgeprägter Weise. Und dementsprechend ist eine theologische Ehe-pastoral immer mehr als eine nur seelsorglich-technische Anleitung. Ihr Gegenstand ist die christliche Verwirklichung der Ehe im umfassenden Lebensvollzug der Kirche. Ihr formaler Gesichtspunkt sind die vielfältigen Gegebenheiten der konkreten Weltentwicklung, deren christliche Durchformung der Kirche als ganzer, aber in ihr auch jeder einzelnen Ehe aufgelastet ist.

Mit dieser umfassenden Schau werden die pastoralkasuistischen Überlegungen zwar nicht ausgeschlossen, und es wird auch fernerhin der konkret-praktischen Ausdeutungen sowohl für eine ärztliche als auch für priesterliche Sorge um die Ehe bedürfen. Aber diese Ausdeutungen — zumal als ge-

samtkirchliche Vorschriften — sind pastoral-theologisch nur in dem Maße sinnvoll und vertretbar, als die Ehe wirklich als menschliche und christliche Ganzheit im umfassenden Lebensvollzug der Kirche gesehen wird — nicht bloß theoretisch, sondern vielmehr praktisch —, das heißt im Zusammenhang gerade mit jenen Bedingungen, welche die Gegenwart mit sich bringt und auferlegt. Und darum wird die Ehepastoral auch jene Verwirklichungsformen der Ehe im Ganzen der Kirche beleuchten und bejahen müssen, welche ihr durch den Kairos jetzt und heute und im Hinblick auf morgen überantwortet sind. Dies zu tun ist geradezu ein integrierender Teil jener neuerstehenden theologischen Grundlagenwissenschaft, die sich heute mit dem Titel „Pastoraltheologie“ oder „Praktische Theologie“ bezeichnet.

2. Das nun zu Ende gegangene Zweite Vatikanische Konzil hat in der „Pastoral-konstitution über die Kirche in der Welt von heute“, dem sogenannten Schema 13, die bisher einseitig nur auf Fruchtbarkeit ausgerichtete Ehezwecklehre der Kirche durch einen Abschnitt über die eheliche Liebe wesentlich überrundet. Es wollte, wie es in der Konstituion selber heißt, bestimmte Abschnitte der kirchlichen Ehelehre — der Ausdruck „Ehezweck“ ist weggelassen — mit größerer Klarheit herausstellen. Das ist dem Dekret in ansprechender Weise gelungen. Den konkreten Ausgleich zwischen der personalen Ausdruckskraft der ehelichen Einigung und ihrer Ausrichtung auf Zeugung und Erziehung hat es allerdings nicht zu geben vermocht. Es unterstreicht nur die besonderen Schwierigkeiten dieses Problems und erinnert daran, daß es nicht einen eigentlichen Widerspruch zwischen den göttlichen Gesetzen hinsichtlich der Übermittlung des Lebens und dem, was echter ehelicher Liebe dient, geben könne. Die Pastoraltheologie mag aus diesem Konzilstext folgern, daß der allseitige und umfassende Aufbau einer christlichen Ehe und Familie mit ihrer personalen Zeichenhaftigkeit der liebenden Einigung und ihrem in ehelicher Übereinkunft verantworteten Ja zu fruchtbarer Elternschaft das erste und wesentliche ist. Aus diesem Grunde ist es auch nicht in

Ordnung, wenn christlich und kirchlich gesinnte Gatten keinen anderen Mittenbereich ihrer ehelichen Gemeinschaft mehr haben als den, dafür zu sorgen, daß sie in der geschlechtlichen Einigung keinen Methodenfehler begehen — und dies nur, weil sie den Zusammenprall einer zurückgebliebenen und einer jetzt anhebenden Denkweise nicht zu verkraften vermögen. Die Pastoraltheologie wird deshalb nicht zögern, sich dafür einzusetzen, daß im christlichen Denken der Ehegatten die lautere Liebe, Einheit und Treue (als Bild der Liebe Christi zu seiner Kirche und der Kirche zu Christus) zum eigentlichen Schwerpunkt ihres gemeinsamen Lebens mit seinen vielfältigen Aufgaben, Zielen, Formen und Wagnissen wird; daß auch der im gemeinsamen Dialog der Liebe verantwortete Entscheid zum Kind mit zu diesem Schwerpunkt gehört; daß die wechselseitige Erfüllung, Bereicherung und Reifung in der Liebe und Hingabe, die Überwindung der Egoismen, das hochherzige Ja zur eigenen intimen Geschichte der Ehe, letztlich das mutige und gläubige Ja zur Geschichte des Heiles weit wichtiger ist als alle Diskussion um die Erlaubtheit oder Nichterlaubtheit dieser oder jener Methode einer sonst sinnvollen, notwendigen oder sogar gebotenen Empfängnisregelung.

3. Der konkrete Ausgang der innerkirchlichen Diskussion um die Methodenfrage läßt sich heute noch nicht voraussagen. Die Empfängnisregelung selbst — genauer: die Geburtenkontrolle — wurde von Papst Paul VI. als ein äußerst schwerwiegendes, komplexes und heikles Problem bezeichnet, das die Ursprünge des menschlichen Lebens und die ureigensten Gefühle und Interessen von Mann und Frau berührt. Als in erster Linie zuständig bezeichnete er die Eheleute gemäß ihrer Freiheit, ihrem Gewissen, ihrer Pflicht und ihrer Verantwortung. Das Konzil hat die bisher verurteilten Methoden der Empfängnisverhütung nicht wieder verurteilt, mit Ausnahme der Schwangerschaftsunterbrechung, die es als verabscheuungswürdiges Verbrechen brandmarkt. Es betont aber, daß es den Kindern der Kirche nicht erlaubt sei, in der Geburtenregelung Wege zu beschreiten, die das Lehramt in Auslegung

des göttlichen Gesetzes verbietet. Doch erläßt es selbst keine Verbote und legt auch keine konkreten Lösungen vor. Es weist nur auf die vom Papst eingesetzte Kommission und auf eine dann zu erwartende Entscheidung hin.

Da sich das kirchliche Lehramt in diesem Gebiet schon lange außerordentlich stark engagiert hat, will es jetzt die Gewissen der Gläubigen auch mit einem klärenden Wort erhellen. Ob es dereinst darlegen wird, in welcher Weise die Entwicklung gelaufen ist und weshalb der nur biologische Naturbegriff von einer personalen Schauweise her ergänzt und geklärt werden muß? Sollte sich das kirchliche Lehramt nicht mehr auf die Zeitwahl versteifen, sondern die Methodenfrage soweit als möglich freigeben, würde die Zeitwahl zweifelsohne wieder an Chancen gewinnen, zumal auch die anderen Methoden, wie man heute immer deutlicher weiß, ihre hohen Fehlerquoten haben. Aber das ist nicht eigentlich eine theologische Frage. Theologisch von größter Bedeutung aber wird es sein — und in diesem Sinne dürfen wir gewiß auch beten —, daß das kirchliche Lehramt in aller Offenheit zu dem in der „Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute“ (Nr. 82) geprägten Satz steht: „Wir alle müssen umdenken lernen!“

II. Fragengruppe:

Aspekte der Ehepsychologie und der medizinischen Eheberatung

1. Psychologisches pro und kontra Zeitwahl

Votum Frau Dr. Maria Bühner, Burgdorf
Grundvoraussetzungen zur Zeitwahl-
methode:

1. Regularität des weiblichen Zyklus
2. Ausreichende Intelligenz

Es kommt also nur ein bestimmter Prozentsatz für die Zeitwahl in Frage.

Ist die Zeitwahl für Reifung und Vertiefung ehelicher Liebe hilfreich?

Oder führt sie zur Gefahr, daß die Ehe Schaden leide?

Es muß ein Weg gefunden werden, welcher der einzelnen Ehe gemäß ist.

Pro Zeitwahl: z. B.

a) Period. Enthaltsamkeit kann Reifung und Vertiefung der ehelichen Liebe ermöglichen, vorausgesetzt daß:

1. Abstinenz innerlich bejaht wird, in einem positiven Sinne.

2. Wenn Bemühungen der Ehegatten in allen Teilen des gemeinsamen Lebens ansetzen und nicht nur die Sexualität betreffen.

3. Wenn Verbundenheit der Ehegatten in der entsprechenden Zeit in anderer Weise kenntlich gemacht wird, mit anderen Ausgeweisen der Liebe.

b) *Unsicherheitsfaktor:*

Zeitwahl, weil temporäre Abstinenz als kleineres Übel betrachtet wird, gegenüber anderen störenden Praktiken.

Oft solange Zeitwahl als weiteres Kind noch möglich ist. Wenn weiteres Anwachsen nicht mehr verantwortbar, oft andere Wege notwendig.

Unsicherheitsfaktor ist oft Quelle der Angst, welche Erlebnisfähigkeit mindert.

c) Zeitwahl sehr wichtig bei verminderter Fertilität. Natürlich hier mit umgekehrtem Vorzeichen.

Kontra Zeitwahl:

— Mann während der Woche auswärts, nur am Weekend oder sonst unregelmäßig zu Hause, auf Abruf etc.

— Arbeitskollektive: Arbeitszeit, Arbeits-tempo ist genormt. Führt zu Verlangen nach persönlich gestalteter privater Sphäre, will Familie, Ehe nicht noch reglementiert haben.

— Nach Geburten, Wochenbett, Stillphase bis Zyklus wieder regulär, ist eine lange Abstinenz vonnöten, dazu noch die vorgeburtliche Abstinenz.

— Erotisch wenig ansprechbare Frauen, welche ihr Maximum eben an den „gefährlichen Tagen“ haben. Sie empfinden Verkehr oft als „Vergewaltigung“ zu andern Zeitpunkten.

— Bei Konflikten ist geschlechtliche Vereinigung nicht am Platze.

— Schwierigkeiten im ersten Jahr.

2. *Psychologisches pro und contra Verhütungsmittel*

Votum Dr. da Rugna, Oberarzt, Universitätsfrauenklinik Basel

Es wird eine verschiedene Stellungnahme für und gegen eine Methode zu beziehen sein je nachdem, welche Faktoren im Vordergrund stehen: Sicherheit, Einfachheit, Unschädlichkeit, Nebenwirkungen, Kostenpunkt etc.

Die Einstellung ist von der Persönlichkeit bestimmt. Nicht die Sexualität, sondern die Liebe soll in den Vordergrund gestellt werden.

Auf den Ehepartner, nicht auf die eigene Befriedigung soll ausgegangen werden.

Der Geschlechtstrieb soll der Vernunft untergeordnet werden. Dabei muß man zum Verzicht fähig sein.

Ideal ist nach Dr. da Rugna eine Methode, welche auf der periodischen Enthaltbarkeit beruht.

Tabletten beeinflussen wesentliche physiologische Tätigkeiten in Menschen. Letzte Auswirkungen sind noch nicht bekannt.

Ein Arzt darf eine Sterilisation durchführen, wenn auf Grund der erhobenen Befunde eine weitere Schwangerschaft als absolut kontraindiziert erscheint.

Andrerseits ist z. B. ein Okklusivpessar in gewissen Fällen zu empfehlen, wenn z. B. eine Frau einem Alkoholiker o. ä. ausgeliefert ist.

Wichtig ist Erziehung zu wahrer Liebe und Gewissensbildung.

3. *Medizinische Indikation der einzelnen Methoden*

PD Dr. G. A. Hauser, Chefarzt, Frauenklinik, Kantonsspital Luzern

- Tendenz zu Abtreibung ist z. Z. eher größer als früher.
- Alle kontrazeptionellen Mittel greifen in die Natur ein.
- Medizinische Indikationen: Blutgruppenprobleme, bestehende Krankheiten wie Tbc, Carcinome, Schwangerschaftstoxikosen, Schwangerschaftsdermatosen, Schwangerschaftshepatosen, Schwangerschaftsnephropathien, Schwangerschaftspsychosen.

Hier muß auf Sicherheit gegangen werden.

Drei Leitsätze bezüglich Sterilisation, welche sich allerdings z. T. widersprechen:

- Kranker Teil soll sterilisiert werden.
- Körperlich stabilerer Teil soll Verantwortung übernehmen.
- Verantwortungsbewußterer Teil soll sie übernehmen.

Es ist ganz individuell vorzugehen.

Eine Sterilisation ist z. B. sicherer bei der Frau als beim Mann.

— Bei der Frau doch 1 Prozent Mortalität, 10 Prozent Embolien.

Bei anderen Methoden: Wesentlich größere Sicherheit bei Kombination von zwei Methoden; kombinieren, nicht alternieren.

Neuer Intrauterinpessar hat nicht mehr die gleich schlechte Presse wie der alte (Endometritis, Abort).

Die meisten mechanischen Mittel sind nicht gesundheitsschädigend.

Gesundheitliche Beeinträchtigung durch Ovulationshemmer kann sehr groß sein. Von gewisser Seite wurden sogar Antikoagulantien empfohlen. Die Ovulationshemmer sind ein viel größerer Eingriff in die Natur, als gemeinhin angenommen wird. Die Zahl der Nebenerscheinungen ist groß. Die Frage der Thrombose ist noch nicht gelöst.

Das Kondom kann wesentlich ins Psychosexuelle hineinspielen, das Erlebnis sehr beeinträchtigen.

Mit viel Geld wird durch eine finanzstarke Propaganda eine einzelne Methode stark poussiert, daß man sich über die Nebenerscheinung keine richtige Anschauung mehr macht.

Entscheiden soll das Ehepaar. Seelsorger und Arzt sind Berater.

Das Ganze muß im Lichte der Liebe gesehen werden.

Es gehört sich für eine gewisse Gruppe Frauen, frigid zu sein.

4. *Die menschlich-moralische Beraterrolle des Arztes bei Kontrazeptionskonsultationen*

Votum Dr. Nick, Gynäkologe, FMH, Wil SG

Die Natur der Ehe: Wiederholung im wesentlichen der Tatsachen, welche durch die

Theologen schon erwähnt wurden, in etwas anderer Form.

Heute: Die Anzahl der Schwangerschaften soll bestimmt werden können. Befreiung vom biologischen Determinismus erwünscht.

Die Sexualität des Menschen

Diese ist so beschaffen, daß in der gesunden Ehe eine Schwangerschaft der anderen folgt, so wie es die Generationsmöglichkeiten der Frau zulassen. Daraus folgt für die Generationsperiode des Lebens einer Frau eine relativ hohe Zahl von Schwangerschaften. Diese große Zahl war bis vor relativ kurzer Zeit notwendig, damit die enorme Sterblichkeit der Säuglinge sowie die hohe Morbiditäts- und Mortalitätsquote der Menschen überhaupt mit der daraus folgenden sehr niedrigen Lebenserwartung ausgeglichen werden konnte. Wäre die Fruchtbarkeit des Menschen geringer, so wäre ihr Bestand wohl kaum immer gesichert gewesen. Heute stehen wir vor der Tatsache, daß die Anzahl der Schwangerschaften relativ niedrig gehalten werden muß, daß aber die Sexualität des Menschen die gleiche geblieben ist. Aus dieser Tatsache läßt sich ableiten, daß jede Familienplanung nicht natürlich sein kann, sondern in den Bereich der Kultur und der Zivilisation hinein gehört. Es gab also nie eine natürliche Familienplanung, gibt heute keine solche und wird auch nie eine geben.

Die Praxiserfahrung lehrt uns, daß über 90 Prozent aller kirchentreuen Ehepaare mit den Vorschriften der Kirche betr. die Sexualität nicht fertig werden. Diese Erkenntnis veranlaßt die Fragestellung, ob diese Vorschriften auch auf richtigen Grundlagen fußen. Wir müssen dies bezweifeln, und zwar aus folgendem Grunde: Es sind zwei Konstanten gegeben, die Sexualität des Menschen und die daraus folgende hohe Zahl von Schwangerschaften. Die erste Konstante, nämlich die Sexualität, läßt sich praktisch nicht verändern. Wir müssen uns mit ihr abfinden. Die zweite Konstante, die hohe Zahl der Schwangerschaften, läßt sich durch die verschiedenen Methoden der Schwangerschaftsverhütung beeinflussen. Das Problem, das gelöst werden muß, heißt also nicht: „Wie wird die Sexualität bezwun-

gen?“, sondern „Wie werden Schwangerschaften verhütet?“. Die kirchlichen Vorschriften wollen nun aber das erstere erreichen. Dies wird zu Recht als eine Diskriminierung des Geschlechtlichen als etwas Unmoralisches betrachtet und erzieht zur Heuchelei. Das aus dem Mittelalter stammende Mißtrauen gegenüber allem Geschlechtlichen (Augustinus), woraus z. T. die kirchlichen Vorschriften entstanden sind, sollte heute überwunden sein. Dies ist die Voraussetzung einer seriösen Besprechung zwischen Naturwissenschaftlern und Theologen betr. die Sexualität des Menschen.

Die Zwecke der geschlechtlichen Vereinigung in der Ehe.

Es sind deren zwei:

1. Die Erzeugung von Nachkommen.
2. Die Vereinigung aus Bedürfnis (zur Erlangung der ehelichen Einheit und zur Vermehrung der ehelichen Liebe).

Wohl die meisten kirchlichen Autoritäten betrachten den ersten Zweck als Hauptzweck und den zweiten als einen untergeordneten Nebenzweck. Es bestehen wohl kaum Schwierigkeiten, dies auf irgendeine Art und Weise, sei es auf dem Wege über die Moralthologie oder mit juristischen Grundsätzen, zu beweisen. In Wirklichkeit stimmt die Einteilung in Haupt- und Nebenzweck nicht. Das lehrt uns die Praxis tagtäglich, und wir müssen uns fragen, ob hier nicht der Wunsch der Vater des Gedankens war. Wohl die allerwenigsten ehelichen Vereinigungen dienen dem Zwecke der Erzeugung von Nachkommen. Diese Tatsache ist in ihrer Bedeutung für das Harmonisieren der Ehe so wichtig, daß die Vereinigung aus Bedürfnis unter keinen Umständen als Nebenzweck gewertet werden darf. Tatsache ist ferner, daß sehr häufig Ehen scheitern, wenn die geschlechtlichen Beziehungen auf irgendeine Art und Weise gestört sind.

Obige Interpretation, nämlich, daß beide Zwecke der geschlechtlichen Vereinigung gleichwertig sind, läßt sich mit dem Neuen Testament sehr wohl in Einklang bringen. Wenn Christus sagte: „Sie werden ein Fleisch sein“, so hat er damit wohl die geschlechtliche Vereinigung gemeint und so-

mit deren Wichtigkeit für den Bestand der Ehe unterstrichen.

Es wird viel von der Natur der Ehe gesprochen, ebenso von der Natürlichkeit des ehelichen Aktes. Die Natur der Ehe ist wohl kaum genau definierbar. Es dürfte jedoch Tatsache sein, daß die Zwecke der Ehe der Natur derselben entsprechen. Wenn nun die kirchlichen Vorschriften den Weg der Beschränkung der Zahl der Schwangerschaften über die Einengung der Sexualität gehen, so handelt es sich hier geradezu um einen Ein-

griff in die Natur der Ehe, die diese zu schützen vorgeben.

Die Frage, wie eine Schwangerschaft zu vermeiden sei, mit dem wirksamsten Mittel, liegt nicht in der Frage der Methode, sondern in der gegenseitigen Achtung und Liebe. Die Ehemoral hat immer wieder neue Probleme der menschlichen Entwicklung zu bewältigen und nicht nur solche der konservierenden.

Es werden eindruckliche Beispiele aus der Praxis der Eheberatung angeführt.

NACHRICHTEN

STROBL

Anläßlich der 6. Internationalen Konferenz der Europäischen Federation für Katholische Erwachsenenbildung im Juli 1966, die in Strobl (Oberösterreich) stattfand, sprach Univ.-Prof. Dr. Norbert Luyten OP (Fribourg, Schweiz) über die Neuorientierung der Anthropologie. Diese beschränke sich heute nicht mehr wie im 19. Jahrhundert auf Schädelmessungen und andere Methoden zur Klassifizierung der verschiedenen Menschentypen. Von der klassischen Philosophie beeinflusst, bemühe sich die Anthropologie heute, die eigene Stellung des Menschen in der Gesamtwirklichkeit zu erforschen und zu behaupten. Sie ist daher bestrebt, sich aus dem Verband der Naturwissenschaften

zu lösen und als eigene Disziplin auszuweisen. Die moderne Anthropologie verstehe den Menschen als ein Kulturwesen, das von einem festen, gleichbleibenden Wesenskern aus die unendliche Vielfalt von Möglichkeiten in den Kulturepochen realisieren kann. Die biologische Evolution hat zwar im Menschen ihr Ziel erreicht; mit der Menschwerdung ist aber das Evolutionsgeschehen selbst an einem kritischen Punkt angelangt, an dem es mutiert und von einem biologischen zu einem geistigen Prozeß wird. Das menschliche Sein muß als Sonderentwurf der Natur vom Tierischen abgehoben werden, weil sich der Mensch in seinem Kampf um das Dasein nicht nach den Gesetzen tierischen Lebens richten kann.

DIE AUTOREN DES HEFTES

Univ.-Prof. Dr. Richard Egenter,
München

Univ.-Prof. Dr. Josef Goldbrunner,
Saarbrücken

Univ.-Prof. Dr. Hermann-Josef Kreutz,
Münster/Westf.

Direktor Professor Dr. Georg Scherer,
Mühlheim/Ruhr—Essen